EISENMANN · WAHLE · BIRK & WEIDNER

Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB Stuttgart · Dresden

Gemeinde Dischingen Herrn Bürgermeister Alfons Jakl Marktplatz 9 89561 Dischingen

Per E-Mail: jakl@dischingen.de

Stuttgart, 23. März 2020

Bitte stets angeben: 3226/14 B/mk

Gemeinde Dischingen - Erschließungsvertrag "Aschenfeld-Helfensteinstraße"

Sekretariat: Frau Mkadem 0711 / 2382-428

Frau Buckenmayer 0711 / 2382-431

E-Mail: birk@ewb-rechtsanwaelte.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jakl,

in oben genannter Angelegenheit habe ich, wie schriftlich und telefonisch angekündigt, zwischenzeitlich das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart intensiv überprüft.

Unter I. stelle ich die Voraussetzungen der Berufungszulassung dar, um unter II. das Urteil daraufhin zu überprüfen, wie die Aussichten der Berufungszulassung sind. Schließlich will ich unter III. Vorschläge zum weiteren Vorgehen unterbreiten und diese begründen.

I.

1. Rechtsgrundlagen

In § 124 Abs. 2 VwGO ist geregelt, dass die Berufung nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden kann,

Dr. Eberhard Wahle

Prof. Dr. Hans-Jörg Birk Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Frank Eisenmann

Dr. Judith Schaupp-Haag

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Ulrich Weidner

Prof. Dr. Wolfgang Winkelbauer

Dr. Helmut Schuster

Prof. Dr. Hans Büchner

Ralf Bärsch

Dr. Thomas Weber

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Reinhard Heer

Torsten Dossmann

Dr. Martin Felsinger

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Bodo Missling

Dr. Tilo Wiech

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Isabella C. Maier

Dr. Stefan Mühlbauer

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Dr. Thorsten Alexander

Prof. Dr. Olaf Hohmann

Carl Rudolf Grommelt

Dr. Henning Struck

Stefan Hauser

Dr. Felix Rauscher

Judith Becker

Ann-Kathrin Schreiner

Udo Waldsauer

Gerolf Waldsauer

Sitz der Gesellschaft Stuttgart. AG Stuttgart PR 720344

70180 Stuttgart

Bopserstraße 17 (Ecke Olgastraße)

Tel: +49 (0) 711-23823

Fax: +49 (0) 711-2382555

01097 Dresden

Tel: +49 (0) 351-8143291

Fax: +49 (0) 351-8143263

E-Mail: Dresden@EWB-Rechtsanwaelte.de

www.EWB-Rechtsanwaelte.de

RA Bärsch, RA Dossmann

Dr. Hellmut Eisenmann (1951–1997)

- 1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- 2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten ausweist,
- 3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes, des Bundesverwaltungsgerichtes, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichtes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

In unserem Fall käme eine Berufungszulassung nach § 124 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 VwGO in Frage.

2. Besonderheit unseres Verfahrens

Die Besonderheit eines Berufungszulassungsverfahrens liegt darin, dass sämtliche Gründe auf die sich das Urteil stützt, "angegriffen" werden müssen. Nachdem das Gericht sich auf mehrere Gründe stützt, um der Klage stattzugeben und die Widerklage abzuweisen, muss für jeden dieser genannten Gründe nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen der Berufungszulassung vorliegen.

II.

Zu den Urteilsgründen ist folgendes auszuführen:

1. <u>Unzulässigkeit des Erschließungsvertrages</u>

Der Ansicht des Verwaltungsgerichtes ist nicht zu folgen.

a) Der Vertrag vom 12.11.1999 ist mit "Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag" überschrieben. Es stellt sich daher die Rechtsfrage – die das Verwaltungsgericht nicht behandelt hat – ob in ein und demselben Vertrag Elemente der Erschließung innerhalb eines Erschließungsgebietes zusammen mit Maßnahmen außerhalb eines Erschließungsgebietes vereinbart werden können.

Es ist nicht erkennbar, dass neben den Regelungen der Erschließung nach § 124 BauGB (in der hier anzuwendenden Fassung) nicht auch Regelungen eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 54 ff. LVwVfG abgeschlossen werden kann. Hierzu ist festzuhalten:

- Aus § 124 BauGB in der damals geltenden Fassung ergibt sich nicht, dass nicht parallel zu Erschließungsmaßnahmen auch andere Maßnahmen – ggfls. auf anderer Rechtsgrundlage vereinbart werden können.
- Soweit das Urteil auf § 11 Abs 1 Satz 2 Ziff. 1 bis 3 BauGB in der damals geltenden Fassung verweist und meint, darunter lasse sich der abgeschlossene Vertrag nicht subsumieren, wird übersehen, dass es einen § 11 Abs. 4 gibt, der lautet:

Die Zulässigkeit anderer städtebaulicher Verträge bleibt unberührt.

- Die Argumentation des Verwaltungsgerichtes wird von einem Denkfehler beherrscht: Das Gericht geht einerseits davon aus, dass § 124 BauGB gegenüber § 11 BauGB (jeweils in der damaligen Fassung) die speziellere Regelung war. Das Gericht geht gleichzeitig davon aus, dass § 7 des Vertrages Regelungen für einen Bereich außerhalb des Erschließungsgebietes trifft und deshalb nicht im Rahmen des § 124 BauGB geregelt werden kann. Dann müsste sich aber aus § 124 BauGB ergeben, dass diese Vorschrift eine vertragliche Regelung außerhalb dieses Gebietes sperren kann. Das ist nicht der Fall und das VG hat dazu nichts gesagt.
- b) Bezüglich der Argumentation, es läge kein zulässiger Vertrag vor und § 7 sei deshalb nichtig, ist m.E. die Berufung nach § 124 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO zuzulassen; es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.

2. Angemessenheit

- a) Hier hebt das Gericht darauf ab, die Maßnahmen, die durch die wasserrechtliche Entscheidung von 1993 genehmigt worden seien, hätten den drei Gebieten Aschenfeld/Hirnheimer Straße, Gewerbegebiet in den Wannen und dem Baugebiet Aschenfeld Helfensteinstraße gedient. Dies gelte ebenso für die veränderte Lösung, die 1988 genehmigt worden sei. Vor diesem Hintergrund sei es unangemessen, die Kosten des Durchlasses L 1181 allein auf das Baugebiet Aschenfeldstraße durch Vertrag zu überwälzen. Folgt man dieser "Grundlage" zur Feststellung der Angemessenheit, übersieht das Gericht mehrere Gesichtspunkte, die in die getroffene Wertung dann einfließen müssen:
 - Wird eine Gesamtbetrachtung der Maßnahmen nach der Genehmigung 1993 durchgeführt, dann muss festgehalten werden, dass die Hochwasserschutzmaßnahme für das Gewerbegebiet In den Wannen von der Gemeinde auf eigene Kosten durchgeführt wurde. Es muss in diesem Zusammenhang auch festgehalten werden, dass der ordnungsgemäßen Hochwasser-Entwässerung die Erweiterung der Durchlasses Dossenberger Straße dient. In dem Erläuterungsbericht Hohlwegler vom 19.03.1993 wird der Durchlass Dossenberger Straße ausdrücklich als Maßnahme für alle drei Gebiete benannt. Er dient der Leistungsfähigkeit des offenen Grabens und damit allen drei Baugebieten. Der Bau dieses Durchlasses ist durch die Gemeinde und auf deren Kosten erfolgt.

Frage und Bitte:

- 1. Ist es richtig: Hat die Gemeinde diesen Durchlass auf eigene Kosten gebaut?
- 2. Wir haben die Antragsunterlagen für den Antrag 1993 nur hinsichtlich des Erläuterungsberichtes, nicht hinsichtlich der Pläne und Anlagen in den Akten. Können Sie uns diese Unterlagen bitte übersenden?

Mit dem Durchlass Dossenbergstraße und der Möglichkeit der Entwässerung des Gebietes Aschenfeld/Hirnheimer Straße in den offenen Graben ist an dieser Stelle die Hochwasserschutzmaßnahme für dieses Gebiet erfüllt. Der fehlende Durchlass L 11181 konnte deshalb allein dem Gebiet Aschenfeld/Helfensteinstraße zugeordnet werden, weil sich dieses Gebiet an den anderen Kosten Verlegung des offenen Grabens und Durchlass Dossenbergstraße nicht beteiligt hat. Das ist unsere bisherige Argumentation, die das Gericht nicht behandelt, weil es den Durchlass Dossenbergstraße und den Ausbau des Grabens überraschenderweise nicht in die Gesamtbewertung einbezieht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich zum einen die Frage, ob die im städtebaulichen Vertrag offensichtlich vorgenommene Pauschalierung zu bedenken Anlass gibt. Zumindest stellt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24.03.2011, - 4 C 11/10 –) die Frage der Quotelung der Kosten. Dann müssten aber alle Kosten gegenübergestellt und gequotelt werden. Dazu gehören jene des Durchlasses Erzbergstraße, des Durchlasses L 11181, Bau des offenen Grabens und Durchlass Dossenbergstraße. Diese Kosten müssten dann – wohl nach Quadratmeter Grundstücksfläche - auf die drei Gebiete aufgeteilt werden.

Auf diese Frage kommt es für die Berufungszulassung nicht an; ihr müsste nachgegangen werden, wenn die Berufung zugelassen wird.

- b) Auch bezüglich der Angemessenheit sind m.E. die Voraussetzungen der Berufungszulassung gegeben:
 - Es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, da das Gericht die Leistung der Gemeinde bezüglich des Durchlasses Dossenbergstraße nicht in die Berechnung mit einbezogen hat.
 - Grundsätzliche Bedeutung hat die Frage auch deshalb, weil das Gericht eine Quotelung ausgeschlossen hat, da es von der Nichtigkeit der fraglichen vertraglichen Regelung ausging.

Schließlich ist die Berufung auch deswegen zuzulassen, weil die Rechtssache besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweist (§ 124 Abs. 2 Ziff. 2 VwGO). Die tatsächliche Schwierigkeit liegt schon darin, dass das Gericht die Bedeutung des Durchlasses Dossenbergstraße für die Frage der Angemessenheit übersehen hat, obwohl (Seite 9 Mitte des Urteils) festgestellt wird, "lediglich" sei der Durchlass gebaut worden. Besondere rechtliche Schwierigkeiten liegen darin, dass geklärt werden muss, ob eine (zulässige) Quotelung erforderlich ist, wenn offensichtlich die Gemeinde für die anderen Gebiete hinreichende Kosten übernommen hat.

3. Verjährung

a) An der Argumentation des Verwaltungsgerichtes, insbesondere Seite 11 und 12 fällt auf, dass die Schriftstücke und Unterlagen für ein Urteil erstaunlich selektiv dargestellt werden.

Unser Ausgangspunkt ist, dass wir von bis ins Jahr 2014 reichenden Anerkenntnissen mit der Folge ausgehen, dass erst nach Entfallen der Anerkenntnisse die Verjährung nach § 212 Abs. 1 BGB neu beginnt. Diese Vorschrift lautet:

§ 212 Neubeginn der Verjährung

- (1) Die Verjährung beginnt erneut, wenn
 - der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt

. . .

Nach allgemeiner Ansicht wird ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 als ein rein tatsächliches Verhalten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger angesehen, aus dem sich das Bewusstsein vom Bestehen des Anspruches unzweideutig ergibt.

Das Anerkenntnis ist kein Rechtsgeschäft, sondern eine geschäftsähnliche Handlung (...), deren Rechtsfolgen unabhängig vom Willen des Schuldners eintreten.

Palandt, BGB, 78. Auflage 2019, § 211 Rn. 2.

Wertet man die Äußerungen der Klägerseite, dann ist das Folgende festzustellen:

Mit dem Schreiben vom 03.02.2014 wird von der Klägerseite erstmalig geäußert, dass nach derzeitiger Rechtsprechung eine Quotelung erforderlich wäre. Schon daraus ist abzuleiten, dass man zu diesem Zeitpunkt nicht von einer eingetretenen Verjährung der Ansprüche der Gemeinde ausging, sonst gäbe es nichts mehr zu quoteln. Es heißt dann weiter:

Aus diesem Grunde bitten wir die Gemeinde Dischingen, uns aus der restlichen Pflicht des Erschließungsvertrages zu entlassen und die Vertragserfüllungsbürgschaft der Kreissparkasse Heidenheim an uns zurückzugeben. Sofern dazu eine Änderung des Erschließungsvertrages mit notarieller Beurkundung notwendig ist, werden wir selbstverständlich daran mitwirken.

Beide Sätze verdeutlichen, dass die Klägerseite zu diesem Zeitpunkt von der Geltung des Vertrages, also von ihrer Verpflichtung ausgeht. Die Tatsache, dass eine Quotierung angestrebt wurde, deutet auf eine Vertragsanpassung, nicht jedoch auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung hin.

- Entscheidend ist, dass mit diesem Schreiben bestätigt wird, dass man zumindest bis zu diesem Zeitpunkt und auch zum Zeitpunkt des Schreibens des Prozessbevollmächtigten der Kläger von einer Verpflichtung ausging. Aus dem Schreiben des Prozessbevollmächtigten hat die Klägerin allein entnommen, dass man möglicherweise einen Anspruch darauf hätte, dass sich die Gemeinde an den Kosten beteiligt. Damit ist bestätigt, dass bis zu diesem Zeitpunkt von dem Bestehen der Verpflichtung laut Vertrag ausgegangen wurde.
- Dies ergibt sich im Übrigen zusätzlich aus dem Schreiben vom 04.09.2015, in dem eine Nachverhandlung des Vertrages angestrebt wurde

mit dem Ziel, die Erschließungsgesellschaft von der ihr aufgebürdeten Verpflichtung der Herstellung der gesamten Infrastrukturmaßnahme "Durchlässe Fleinheimer Bach" teilweise zu entlasten.

Auch diese Formulierung bestätigt, dass man noch im September 2015 von einer bestehenden, d.h. nach § 212 Abs. 1 Ziff. 1 BGB Verpflichtung ausgegangen ist.

- Mit diesen Ereignissen im Jahr 2014 ist m.E. auch nachgewiesen, dass im Zeitraum zuvor eine im Sinne der gesetzlichen Vorschriften anerkannte Verpflichtung bestand die jeweils in Form eines Anerkenntnisses wiederholt wurde. Daraus ergibt sich, dass mit jedem Schreiben und jeder Besprechung in der verdeutlicht wurde, dass man zu der Verpflichtung stehe ein neues Anerkenntnis abgegeben wurde mit der Folge, dass die Verjährungsfrist neu lief. Es ist anerkannt, dass diese (jeweils) neue Verjährung wiederholt neu beginnen kann mit der Folge, dass die Verjährung insgesamt ein Vielfaches der gesetzlichen und vertraglichen Frist betragen kann (Palandt, aaO, § 212 Rn. 8).
- Die Argumentation des Verwaltungsgerichtes, man könne aus ihrer dienstlichen Erklärung und dem sonstigen Vortrag zu den jährlich sich wiederholenden Besprechungen kein Anerkenntnis ableiten, ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, da der einzige Grund für diese Besprechung die noch offene Verpflichtung der Klägerseite war. Einen anderen Grund für diese Besprechung gab es nicht.

M.E. ist die Berufung nach § 124 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO (ernstliche Zweifel) zuzulassen, weil das Verwaltungsgericht die Frage der wiederholten Anerkenntnisse in den Besprechungen über all die Jahre nicht richtig gewertet hat. Dies ergibt sich auch daraus, dass die eindeutigen Aussagen in dem Schreiben der Klägerseite vom 03.02.2014 und in ihrer dienstlichen Erklärung vom 26.11. unrichtig gewertet und gewichtet haben. Aus dem Empfängerhorizont der

Gemeinde war bis 2014 das Anerkenntnis der Verpflichtung klar. Ich meine auch, dass aus denselben Gründen die Berufung nach § 124 Abs. 2 Ziff. 2 VwGO zuzulassen ist. Der Fall beinhaltet insoweit besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten.

Der Antrag auf Berufungszulassung sollte auch aus diesem Grund gestellt werden.

4. Treuewidrigkeit

Auf diese Argumentation kommt es nur an, wenn Probleme mit der Angemessenheit bestehen, Möglicherweise kann die Frage der Treuewidrigkeit auch "aktiviert werden", soweit es um die Frage des Anerkenntnisses geht.

- a) Die Argumentation des Verwaltungsgerichtes ist nicht tragfähig; es werden alle für die Treuewidrigkeit entscheidenden Gesichtspunkte übersehen:
 - Die Klägerseite war am wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt.
 - Die Klägerin war an der Aufstellung des Bebauungsplans und insbesondere der Bebauungsplanbegründung beteiligt.
 - Es war die Klägerin, die die Kosten mit in ihre Kalkulation einbezogen hat.
 - Zuordnung der offensichtlichen Kalkulationsfehler an die Gemeinde.
- Auch bezüglich dieser Fragen ist die Berufung wegen ernstlicher Zweifel nach § 124 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO zuzulassen.
 - Ernstliche Zweifel bestehen zum einen dahingehend, ob es in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt, mögliche

Kalkulationsfehler oder wirtschaftliche Fehlentwicklungen mit in die Vertragsgestaltung einzubeziehen.

 Vor diesem Hintergrund ist auch von Bedeutung, welcher Zeitpunkt für diese Betrachtung einschlägig ist und welche Folgerungen dies für die Annahme einer Treuewidrigkeit hat.

Insoweit hat der Rechtsstreit auch grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 1 Ziff. 3 VwGO: Wie weit muss sich die Gemeinde als Vertragspartner Fehlkalkulationen bzw. wirtschaftliche Entwicklungen anrechnen lassen, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehen ließen. Daraus – wie das Verwaltungsgericht es auf Seite 14 unten/Seite 15 oben tut – die Treuewidrigkeit der Gemeinde abzuleiten ist "mutig" und hat grundsätzliche Bedeutung.

5. Widerklage

 a) Hier hebt das Verwaltungsgericht gesondert darauf ab, dass nicht § 21 Abs. 2 StrG, sondern Abs. 1 anwendbar ist. Dazu führt das Verwaltungsgericht auf Seite 16 oben des Urteils aus:

Denn der ursprüngliche Durchlass aus der Ausbaugenehmigung von 1993 wurde von der dazu verpflichteten Gemeinde niemals gebaut. Daher handelt es sich um den erstmaligen Bau eines Durchlasses unter der Landesstraße mit der Folge, dass § 21 Abs. 1 StrG gilt.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand:

Offensichtlich meint das Gericht mit dem Begriff "Verlegung" sei das Verändern einer bestehenden Anlage gemeint. Nur so macht es Sinn auf die Ausbaugenehmigung von 1993 zu verweisen. Mit dem Begriff Verlegung in § 21 Abs. 2 StrG ist aber jede Neuverlegung gemeint. Dem Verweis auf Abs. 1 des § 21 kann mit dieser Argumentation nicht gefolgt werden. Fraglich könnte allein sein, ob der hier interessierende Durchlass unter der L 11181 der Abwasserbeseitigung nach § 21 Abs. 2 StrG dient. Dies tut sie, da dort das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) zumindest mit abgeleitet wird. Dieses Niederschlagswasser gilt als Abwasser im Sinne des § 54 WHG.

Wird die Berufung zugelassen, ist zu überlegen, ob hier eine ausgeweitete Erklärung der zuständigen Behörde eingeholt wird. Einer Planung, wie das Verwaltungsgericht behauptet, bedarf es nicht. Es reicht eine Äußerung "dem Grunde nach", dass diese Querung zulässig ist.

b) Auch insoweit kann die Berufungszulassung nach § 124 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO gestützt werden.

III.

Einschätzung

Wie zu Beginn dieses Schreibens ausgeführt, kann die Berufung nur zugelassen werden, wenn wir in allen Punkten die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Dabei wird nicht auf ein mögliches Ergebnis, sondern allein auf die angesprochenen Rechtsfragen oder tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten oder die grundsätzliche Bedeutung abgehoben. Das mögliche Ergebnis des Prozesses beeinflusst also die Zulassung nicht.

Vor diesem Hintergrund spricht aus meiner Sicht alles dafür, dass die Berufung zuzulassen ist. Wir können ausreichend rechtliche Zweifel, tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, aber auch die grundsätzliche Bedeutung nachweisen und decken dabei sämtliche vom Gericht angesprochenen und entschiedenen Punkte ab.

Wir wissen, dass wir (von Anfang an) Probleme mit der Verjährung hatten. Ich meine aber, dass es (mehr und gute) Gründe dafür gibt, dass bis 2014 eine Verjährung wegen sich vielfach wiederholender Anerkenntnisse nicht eingetreten ist. Wir können dabei darauf abheben, dass es bis Ende September 2014 der Klägerseite darum ging, entweder die Tätigkeit zu beenden oder eine Quotierung der Kosten zu erreichen. Das bedeutet ein Anerkenntnis dem Grunde nach.

Bei der angeblichen Nichtigkeit der hier interessierenden Vertragsregelung bin ich mir sicher, dass dieser Fehler zu einer Berufungszulassung reicht.

Dasselbe gilt für die Angemessenheit, die die Bedeutung des Durchlasses in der Dossenbergstraße nicht berücksichtigt.

Nach all dem rate ich zur Berufungszulassung. Auf die Frist zur Einlegung 14.04. darf ich verweisen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir bis zum Montag, den 06.04.2020 mitteilen würden, ob die Berufung eingelegt werden soll.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Rechtsanwalt

- Prof. Dr. Birk -